

Entwurf SOS
01.07.2020-30.06.2021
Dienstvertrag

zwischen

der Mittelstadt Völklingen
Vertreten durch den Oberbürgermeister
-nachstehend Stadt genannt-

und
dem SOS-Kinderdorf e.V.
SOS-Kinderdorf Saarbrücken
Jugendhilfe, Ausbildung und Beratung
-nachstehend SOS-KD Saarbrücken genannt-

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Zusammenarbeit zwischen dem SOS-KD Saarbrücken und der Stadt Völklingen ist der Betrieb eines niederschweligen Beratungs- und Betreuungsangebotes für Jugendliche und junge Erwachsene in Völklingen im Rahmen der aufsuchenden Jugendsozialarbeit. In erster Linie sollen damit diejenigen Jugendlichen angesprochen werden, die das herkömmliche Angebot der Jugendhilfe nicht erreicht. Dies soll durch stadtteilbezogene, aufsuchende Jugendsozialarbeit in Form eines mobilen Büros umgesetzt werden, das die Jugendlichen in Ihrem Lebensraum aufsucht und eine unbürokratische Kontaktaufnahme ermöglicht. Zusätzlich ist ein Büro vorhanden, das als Beratungsmöglichkeit und als Anlaufstelle dient.

Diese Jugendsozialarbeit soll primär im öffentlichen Sozialraum stattfinden, d. h. im unmittelbaren Lebensumfeld der Jugendlichen.

Ein weiteres Ziel ist es, die Entwicklung der Szenen im Blick zu halten um zeitnah auf Veränderungen reagieren zu können.

Die Unterstützung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Erarbeitung realistischer Lebensperspektiven, sowie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sind weitere Handlungsfelder.

§ 2 Aufgabenstellung und Leistungen des SOS-KD Saarbrücken

Das SOS-KD Saarbrücken verpflichtet sich, zur Durchführung folgender Aktivitäten:

Aufsuchende Jugendsozialarbeit in der Stadt Völklingen und den dazugehörigen Stadtteilen, insbesondere an den aktuellen Treff- und Brennpunkten, mit Hilfe eines „mobilen Büros“. Präsenz zu festen Zeiten in angemieteten Räumen, als Anlaufstelle und Rückzugsort für Beratung und pädagogische Gruppenarbeit, im Rahmen der Konzeption, welche Bestandteil dieses Vertrages ist (siehe Anlage).

Die aufsuchende Jugendsozialarbeit wird durch pädagogisches Fachpersonal mit einem Zeitaufwand von insgesamt 50 Wochenstunden ausgeführt.

§ 3 Leistungen der Stadt

1. Die Finanzierung durch die Mittelstadt Völklingen erfolgt nach Maßgabe des Haushalts im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.
2. Die Stadt zahlt dem SOS-KD Saarbrücken für die Durchführung des in § 2 genannten Angebots jährlich im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung folgenden Betrag ab 01.07.2020 bis zu maximal

71.000,00 € (in Worten einundsiebzigtausend Euro)

Für Personal-, Sach- und Verwaltungskosten. Sofern Umsatzsteuer anfallen sollte, ist diese im Festbetrag enthalten.

Der Betrag basiert auf der als Anlage beigefügten Finanzierungsübersicht

3. Der Träger ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel sach- und fachgerecht zu verwenden und Einsparpotentiale auszuschöpfen.
4. Die Mittelstadt Völklingen überweist monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahressummen. Die erste Zahlung erfolgt zum 31.07.2020.

§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Das SOS-KD Saarbrücken informiert den Fachbereich für Wirtschaft, Kultur und Soziales, Fachdienst Jugend, Frauen, Senioren und Integration der Stadt anhand von monatlichen Abstimmungsgesprächen über den Einsatz des SOS Jugenddienst Völklingen und anhand eines Jahresberichtes mit Verwendungsnachweis über das Gesamtergebnis der Maßnahme. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.08. des laufenden Jahres vorzulegen. Der Jahresbericht wird zur Beratung im Ausschuss Kinder, Jugend und Soziales des Stadtrates vorgelegt.

§ 5 Laufzeit des Vertrags und Vertragsänderungen

Der Vertrag beginnt am 01.07.2020 und endet am 30.06.2021.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragspartner unberührt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei der Auflösung oder Vermögensverfall des SOS Kinderdorf e.V..

Einvernehmliche Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 6 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen.

Die Vertragsabschließenden sind verpflichtet, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinn des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

Das gleiche gilt, wenn sich die vorliegende Vereinbarung als in wesentlichen Punkten lückenhaft erweist.

Ersatzbestimmungen oder ergänzende Bestimmungen sind schriftlich niederzulegen.

Ein Anspruch des SOS-KD Saarbrücken auf dauerhafte Förderung durch die Stadt ergibt sich aus der Vereinbarung nicht.

Völklingen, den

Stadt Völklingen
Die Oberbürgermeisterin

Christiane Blatt

SOS Kinderdorf e.V.
SOS-Kinderdorf Saarbrücken

Albrecht Scherer